Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 77 — Mittwoch, den 4. Oktober

1922 — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 45,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Vf. d. M. d. J. v. 12. 9. 1922 — IV E 984, betr. Verkehr amerikanischer Dienststellen od. Beamter mit den deutschen Lokalbehörden.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist von amerikanischer Seite darüber Beschwerde geführt worden, daß während der letzten Monate deutsche Lokalbehörden gegenüber Anfragen amerikanischer Dienststellen oder Beamter in Deutschland mangelndes Entgegenkommen gezeigt haben. In einigen Fällen wäre überhaupt keine Antwort erteilt, weit häufiger wären die amerikanischen Dienststellen an das Auswärtige Amt verwiesen worden. Die gewünschten Auskünfte seien selbst in solchen Fällen, wo die Unbedenklichkeit der Auskunftserteilung ohne weiteres ersichtlich gewesen sei, nur in vereinzelten Fällen erteilt worden.

Bei den amerikanischerseits gestellten Anfragen kommt es darauf an, an wen sie gerichtet sind. Die amerikanischen Vertretungen und ihre einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen unmittelbaren Verkehr mit den Ministerien und anderen Zentralstellen, sondern sind, falls sie sich nicht an diese wenden sollten, seitens der angefragten Stelle darauf hinzuweisen, daß die Anfrage durch die Botschaft an das Auswärtige Amt zu leiten ist. Dagegen haben sie nach Art. VIII der Konsularkonvention vom 11. 12. 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1872 S. 95) das Recht, sich unmittelbar an die deutschen Lokalbehörden zu wenden.

Bei den vorgebrachten Beschwerden hat man sich verschiedentlich auf die genannte Konvention bezogen. Zwar besteht sie infolge des Krieges nicht mehr, doch ist tatsächlich bisher auf beiden Seiten stillschweigend so verfahren worden, als ob die Bestimmungen der früheren Verträge noch in Kraft wären. Es dürfte sich empfehlen, diese Praxis auch in Zukunft so lange beizubehalten, bis die gegenseitigen Beziehungen der beiden Länder eine neue vertragliche Regelung erfahren haben. Ein Abweichen unserseits von den bisherigen Gepflogenheiten würde jedenfalls auf amerikanischer Seite Befremden hervorrufen und möglicherweise zu unliebsamen Erörterungen und Repressalien führen.

Ferner sind Beschwerden darüber laut geworden, daß von untergeordneten deutschen Dienststellen das in Deutschland reisende amerikanische Publikum in letzter Zeit in zunehmendem Maße nicht mit der wünschenswerten Höflichkeit, in manchen Fällen sogar in auffallend schroffer Form, behandelt werde.

Inwieweit alle diese Beschwerden, die in offizieller Form noch nicht vorliegen, begründet sind, vermag das Auswärtige Amt zur Zeit noch nicht zu beurteilen.

Ich nehme jedoch bei dieser Gelegenheit Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gerade jetzt, wo die Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten im Gange sind, und wo wir auch im übrigen, insbesondere mit Rücksicht auf das Reparations-Problem, auf ein gutes Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten Wert legen müssen, es im eigensten deutschen Interesse dringend erwünscht ist, daß jede Ursache zur Mißstimmung in amerikanischen amtlichen und privaten Kreisen nach Möglichkeit vermieden wird.

Vorstehenden Erlaß allen Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 28. September 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 28. 8. 1922 — IV c 414, betr. Genehmigungsverfahren f. ausländ. Arbeiter f. 1923.

Auf Grund des § 26 des Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922 (RGBl. S. 657) wird die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit den Ländern im Verordnungswege geregelt werden. Da die hierfür erforderlichen Vorbereitungen voraussichtlich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (1. 10. d. Js.) nicht beendet sein werden, richtet sich das Genehmigungsverfahren vorläufig auch weiter nach den bisherigen Bestimmungen, nämlich dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers v. 13. 8. 1921 — III C 7833 (mitgeteilt durch Erl. des Herrn Ministers für Handel u. Gewerbe v. 13. 9. 1921 — III 10054, MBliV. S. 371), dem Erl. des Herrn Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung v. 8. 9. 1921 — II 3291) mitgeteilt durch meinen Erl. v. 4. 11. 1921 — IV E 1899, MBliV. S. 369), sowie meinem Erl. v. 12. 12. 1921 — IV E 2056 II (nicht veröffentl.) und den darin in Bezug genommenen Erlassen.

Die bei der geplanten Monopolisierung der Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Landarbeiter vorgesehenen Fristen, bis zu denen die Arbeitgeber die Aufträge auf Beschaffung ausländischer Landarbeiter er-

teilt haben müssen, machen es erforderlich, daß die Landwirte bis spätestens 10. 12. d. Js. im Besitze der Genehmigungen der Landesarbeitsämter sind. Zwecks Innehaltung dieses Termins hat der Herr Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung als Zeitpunkt, bis zu dem die Anträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden einzureichen sind, den **10. 10. 1922** vorgesehen, während als Stichtag für die Anzahl der vom Arbeitgeber beschäftigten ausländischen Arbeiter der 10. 9. d. J. zu gelten hat.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, im Einvernehmen mit den Landesarbeitsämtern durch rechtzeitige Bekanntgabe in den Amtsblättern und Hinweise n der Lokalpresse der Landkreise und der Presse der Arbeitgeberverbände darauf hinzuwirken, daß dieser Termin von den Arbeitgebern unter allen Umständen eingehalten wird, damit die Vorprüfung der Anträge durch die bei den unteren Verwaltungsbehörden bestehenden landwirtschaftlichen Fachausschüsse in kürzester Zeit erfolgen kann, und sich die Anträge spätestens bis zum **1. 11. 1922** bei den Landesarbeitsämtern befinden. Auch ersuche ich, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die Vorprüfung der Genehmigungsanträge so zu beschleunigen, daß die Anträge spätestens bis zum **1. 11. 1922** den Landesarbeitsämtern vorliegen. Sollten wider Erwarten noch Nachträge von Arbeitgebern eingehen, so sind sie nach erfolgter Vorprüfung durch den landwirtschaftlichen Fachausschuß umgehend von den unteren Verwaltungsbehörden den Landesarbeitsämtern zuzuleiten.

Ich erwarte, daß die im letzten Jahre mehrfach geäußerten Klagen der Arbeitgeber über zu langsame Erledigung derartiger Nachanträge sich nicht wiederholen werden.

Abdruck allen Arbeitgebern zur Kenntnis.

Die Ortsvorstände ersuche ich um ortsübliche Veröffentlichung.

Belgard, den 21. September 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d J. v. 2. 9. 1922 — II E 687, betr. Bewilligung von Konzessionen nach § 33 R.-Gew.-O.

Die ernste wirtschaftliche Notlage des Volkes erfordert gebieterisch eine tunlichst weitgehende Einschränkung des Ausschanks von geistigen Getränken sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus.

Ich ordne daher folgendes an:

a) hinsichtlich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Anträgen auf Neubewilligung von Konzessionen nach § 33 R.-Gew.-O.

Die Ortspolizeibehörden haben bei Erteilung ihrer gutachtlichen Aeußerung davon auszugehen, daß eine weitere Vermehrung der Schankstätten im Interesse der Allgemeinheit und einer gesunden Volkswirtschaft unerträglich ist, insbesondere wird die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen sein. Nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, dem vorher zu berichten ist, hiervon abgewichen werden. Wird von den Kreis- und Stadtausschüssen entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörden die Konzession erteilt, so hat die Ortspolizeibehörde in jedem Falle das zulässige Rechtsmittel unter gleichzeitigem Bericht an den Regierungspräsidenten einzulegen. Das Rechtsmittel kann nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zurückgenommen werden.

Die Regierungspräsidenten und Landräte ersuche ich, bei den Verhandlungen im Bezirksausschuß bezw. Kreisausschuß diese Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

b) hinsichtlich der Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Anträgen auf Bewilligung von Konzessionen für bereits bestehende Schankwirtschaften usw. an neue Inhaber.

Die Ortspolizeibehörden haben, abgesehen von den sonstigen in Betracht kommenden Fragen, genau zu prüfen, ob in Berücksichtigung der veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfnis für das Bestehenbleiben der Schankwirtschaft usw. noch vorliegt, oder ob nicht vielmehr in der in Frage stehenden Gegend eine Einschränkung der vorhandenen Schankstätten erforderlich ist.

Abdrucke für die Ortspolizeibehörden gehen den Regierungs-Präsidenten unmittelbar zu.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. September 1922.

Der komm. Landrat.

Im Anschluß an den vorletzten Absatz des Erlasses vom 7. August d. Js. — IB IIB 6191 — teile ich ergebenst mit, daß eine Aktiengesellschaft in der Bildung begriffen ist, die sich die Förderung des Ausbaues von Meliorationsanlagen, sowie die Beschaffung von langfristigem Meliorationskredit zur Aufgabe machen wird. Bis zu ihrem endgültigen Zustandekommen führt Herr Dr. Büßelberg, Berlin-Steglitz, Friedrichstraße 12, die Vorarbeiten. Ich stelle deshalb ergebenst anheim, sich bis auf weiteres wegen Beschaffung von Darlehen zu Meliorationszwecken an diesen zu wenden.

Berlin, den 12 September 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Articus.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 27. September 1922.

Der komm. Landrat.

Nach einer hier vorliegenden Nachricht des Herrn Oberpräsidenten, Landeskriminalpolizei zu Königsberg, herrscht in den polnischen Gebieten an der russischen Grenze Choleragefahr. Das Kommissariat zur Bekämpfung von Epidemien in Kowel (Polen) hat auf den Bahnhöfen bekannt gemacht, daß alle Reisenden, die zur russischen Grenze wollen, im Besitze eines Choleraimpfscheines sein müssen. Reisende, die in Zügen angetroffen werden und nicht im Besitze eines Impfscheines sind, müssen sich zwecks Impfung eine Reiseunterbrechung von 5 bis 6 Tagen gefallen lassen.

Berlin, den 9. August 1922.

Der Staaskommissar für öffentliche Ordnung.

gez. Weißmann.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis. Cholera-Schutzimpfungen werden vorkommendenfalls von dem Kreismedizinalrat Dr. Wanke in Belgard vorgenommen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 29. September 1922.

Der komm. Landrat.

Gesetz über Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter.

Vom 19. Juli 1922 (RGBl. 1 S. 599)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die in § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458) bestimmte Frist, innerhalb deren eine Kündigung nach § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes einem Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat, wird bis zum 1. Januar 1923 verlängert. Bis zum gleichen Zeitpunkt bleibt die mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages erlassene Verordnung des

Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (RGBl. S. 494) in Geltung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1922.

Der Reichspräsident. Der Reichsarbeitsminister.
Ebert. Dr. Brauns.

Belgard, den 27. September 1922.
Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—g und Ziffer 3 und 7 der für die **Stadt Leba** und **die ländlichen Bezirke** des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen **Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau** vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

I. Für die ordentliche Beschau:

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

a) Einhufer je Tier 124 Mk.,
dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (vergl. Ziff. 7)
b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier 102 Mk.,
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 95 Mk.,
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 63 Mk.,
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 51 Mk.,
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 51 Mk.,
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 32 Mk.

II. Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. O.) auf 124 Mk. erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. O.) auf die den Beamten der Stufe III (Besoldungsgruppe 9—12) nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten zustehenden Sätze festgesetzt.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48 S. 221 ff. — und der Ergänzungsbekanntmachung vom 11. August 1922 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 32 S. 176,

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 23. September 1922.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Berthold.

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehenden Abdruck ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 29. September 1922.

Der komm. Landrat.

Gebührenordnung

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, für die Stadt Polzin.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Stadt Polzin die nachstehenden Gebühren für die Ausübung der Beschau festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten: für

a) Einhufer je Tier 124 Mk.,
b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier 76 Mk.,
c) Schweine (einschließlich Trichinenschau je Tier 72 Mk.,
d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 46 Mk.,
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 46 Mk.,
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw. je Tier 42 Mk.,
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 30 Mk.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 (Amtsblatt S. 221 Ziffer 402) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen sinngemäß, Anwendung.

Köslin, den 25. September 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Den Magistrat Polzin ersuche ich, vorstehende Gebührenordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 29. September 1922.

Der komm. Landrat.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1923.

Diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene Wandergewerbe im nächsten Kalenderjahre wieder betreiben und diejenigen, welche ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihren **Antrag sofort** bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** zu stellen, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, das heißt, noch vor dem 1. Januar n. Js. in Besitz des beantragten Gewerbe- bezw. Wandergewerbescheines gelangen. Insbesondere gilt dieses für solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen der im § 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten pp.) betreiben wollen. Da auf Beschluß des Bezirksausschusses zu Köslin von dieser Kategorie in jedem Jahre nur eine vorher bestimmt festgesetzte Anzahl von Wandergewerbescheinen für den Regierungsbezirk ausgefertigt wird, haben nur diejenigen Musiker pp. Aussicht, in den Besitz eines Wandergewerbescheines für 1923 zu gelangen, welche ihren Antrag **noch vor Ende Oktober d. Js.** bei dem zuständigen Amtsvorsteher stellen.

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 189) seit 1. Januar 1913 die Wandergewerbescheine mit der **Photographie** des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, der eines Mitgliedes — versehen sein müssen, sind die erforderlichen **unaufgezogenen Photographien im Visitenkartenformat** den Anträgen auf Ausstellung der Wandergewerbescheine beizufügen. Die **Photographie** muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und darf in der Regel nicht vor längerer Zeit als vor 5 Jahren gefertigt sein. Die Ortspolizeibehörde hat Vor- und Zunamen der dargestellten Person auf der Rückseite der **Photographie** sofort zu vermerken und zu beglaubigen. Die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen erlassenen Abänderungsvorschriften vom 26. August 1912 sind im Amtsblatt Stück 38 für 1912 abgedruckt.

Wie hier bemerkt ist, sind Photographien häufiger aus noch gültigen Wandergewerbescheinen vorzeitig entfernt und zu Anträgen auf Erteilung von Scheinen für das neue Kalenderjahr eingereicht, vereinzelt sogar die

Scheine selbst mit vorgelegt worden. Nach § 60 c der Gewerbeordnung und § 8 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 sind Inhaber derartiger Scheine verpflichtet, diese bei Ausübung des Gewerbes mit sich zu führen. Die Scheine müssen deshalb, solange das Gewerbe betrieben werden soll, in den Händen der Gewerbetreibenden verbleiben und es dürfen die Photographien vor Schluß des Kalenderjahres aus ihnen nicht herausgenommen werden. Um Zuwiderhandlungen nach Möglichkeit zu vermeiden, sind die Händler bei Erneuerung ihrer Anträge für 1923 hierauf noch besonders hinzuweisen.

Ferner waren auch die von den Landkrankenkassen gemäß § 461 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung auszustellenden Krankenkassenbescheinigungen, zu denen das Muster durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 21. November 1913 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 67 für 1913 Seite 762 — vorgeschrieben ist, den Nachweisungen von den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbe- und Gewerbescheinen mehrfach nicht beigefügt.

Die Herren Amtsvorsteher wollen darauf halten, daß die auch durch die allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1913, III C 5 geforderte Bescheinigung in Fällen, in denen Arbeitgeber in ihrem Wandergewerbebetriebe krankenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, beigebracht und vorgelegt werden, damit Rückschriften vermieden werden.

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln pp. ist der Wandergewerbeschein zu versagen, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. In den Vorschlagsnachweisungen für 1923 ist daher bei Händlern, die Lebensmittel, insbesondere auch Eier, zum Wiederverkauf ankaufen wollen, in jedem Falle anzugeben, ob nicht Versagungsgründe nach den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen und vor dem 1. August 1914 ein Handel mit diesen Gegenständen betrieben worden ist.

Die Amtsvorsteher weise ich auf die Beachtung dieser Vorschriften bei Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1923 noch besonders hin und bemerke, daß in diesem Jahre nicht die Bescheinigungen Muster C und D, sondern A und B zur Anwendung kommen.

Bei Ausfüllung der Fragebogen A und B muß besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit** der Antragsteller und deren Begleiter, deren festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben der Straftat und dem Datum des Urteils erster eventl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) unter Benennung des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, welche erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbescheines erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da dieselben bestimmungsgemäß keine Wandergewerbescheine erhalten können. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen nach Möglichkeit zu beschränken. Muß dem Antrag jedoch in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist seine Zigeunereigenschaft ausdrücklich im Fragebogen zu vermerken, oder falls die Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher".

Bei sämtlichen Anträgen ist entweder auf den vorgeschriebenen Fragebogen bezw. Bescheinigungen selbst oder in einem Begleitbericht außerdem anzugeben, ob und eventl. welcher **Transportmittel** sich Antragsteller bei Ausübung seines Hausiergewerbes bedienen will (zwei-, einspänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schiebkarren pp. bezw. ohne Transportmittel).

Bei **Viehhändlern** ist in gleicher Weise ausführlich zu erörtern, ob das Hausiergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, evtl. wieviel Unterhändler beschäftigt werden, ob der Viehhandel neben der Fleischerei betrieben wird, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen, befördert oder ob der Händler nur als sogenannter Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, welcher nach Namen und Wohnort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Es wird auch festzustellen sein, ob das Wandergewerbe während des ganzen Jahres betrieben werden soll oder nur als Nebengewerbe (von Landwirten, Gewerbetreibenden, die neben dem stehenden Gewerbe auch noch das Wandergewerbe betreiben, usw.), auch ob der körperliche Zustand (Kriegsbeschädigung, Gebrechlichkeit infolge Krankheit oder hohen Alters) nur einen zeitweiligen Betrieb gestattet, ferner, ob der Gewerbetreibende nach seinen Vermögens- und sonstigen Verhältnissen das Gewerbe in größerem oder nur in kleinerem Umfange ausüben kann. Bei solchen, die jahrein, jahraus das Wandergewerbe betreiben, wird der bei der Einkommensteuerveranlagung ermittelte Ertrag einen wertvollen Anhalt für den Umfang des Betriebes abgeben.

Nach § 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 — Reichs-Gesetzbl. Nr. 194, S. 1675 — dürfen Legitimationskarten und Wandergewerbescheine zum Handel mit Rindvieh, Kälbern, Schweinen und Schafen an Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig Vieh zum Wiederverkauf ankaufen, nur dann ausgestellt werden, wenn ihnen die nach § 3 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis erteilt ist. Die Zurücknahme der Erlaubnis hat die Entziehung der Legitimationskarte oder des Wandergewerbescheines zur Folge.

Bei den Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Handel mit Vieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) ist daher für die Folge in jedem Falle festzustellen und anzugeben, ob der betreffende Händler auch im Besitze der vorgeschriebenen Handelserlaubnis ist.

Die Herren Amtsvorsteher wollen dies beachten.

Ferner mache ich die beteiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausgefertigten Wandergewerbescheine möglichst bald bei dem betreffenden Gemeindevorsteher bezw. Ortserheber einlösen. Eine Ausübung des Hausiergewerbes ohne vorherige Einlösung des Gewerbescheins wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft. Bestrafungen dieser Art haben nach den gemachten Wahrnehmungen bisher öfter erfolgen müssen.

Vorstehendes haben die **Ortsbehörden des Kreises wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.** Insbesondere ist den in Betracht kommenden, am Orte wohnenden Gewerbetreibenden aufzugeben, sobald als möglich den Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines bei dem Amtsvorsteher zu stellen.

Schließlich ersuche ich die Amtsvorsteher, die Ausfüllung und Einreichung der Fragebogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Belgard, den 22. September 1922.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 77 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Persönliches.

Der Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Schmenzin, Otto Riemer in Kowalk ist gestorben.

Die Fleischbeschau im Amtsbezirk Schmenzin wird vertretungsweise durch den Fleischbeschauer Klug in Gr. Tychow ausgeübt.

Belgard, den 26. September 1922.

Der komm. Landrat.

In Damen ist der Bauerhofsbesitzer Conrad Hoffmeyer zum Schöffen-Stellvertreter bestellt und bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 30. September 1922.

Der komm. Landrat.

Der Forstverwalter Hildebrandt und der Hilfsförster Wetzel der Gutsverwaltung Schmenzin sind auf das Forstdiebstahlsgesetz vereidigt worden.

Belgard, den 30. September 1922.

Der komm. Landrat.

Im Kreise Dramburg ist für die Dauer eines Vierteljahres Hundesperre verhängt worden.

Belgard, den 30. September 1922.

Der komm. Landrat.

Der am 30. August d. Js. aus der hiesigen Anstalt entwichene Arbeiter Max Oesterreich hat sich in Stettin selbst gestellt.

Es wird ersucht, die beteiligten Dienststellen zu benachrichtigen.

Bublitz, den 15. September 1922.

Amtsgericht (Strafanstalt).

gez. Dr. Meyer, Strafanstaltsvorsteher.

Abdruck den Polizeiverwaltungen, sowie den Herren Amtsvorstehern und Landjägern des Kreises zur Kenntnisnahme unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 1. September d. Js. — Tgb. Nr. 6199.

Belgard, den 2. Oktober 1922.

Der komm. Landrat.

Durch die politischen Veränderungen im Reiche ist die Leichenzufuhr an das anatomische Institut in ganz erheblichem Maße zurückgegangen, sodaß die Möglichkeit der gründlichen Ausbildung der Studierenden in der Medizin und Zahnheilkunde ernstlich gefährdet erscheint.

Wir bitten daher erneut auf das Dringlichste im Interesse des medizinischen Unterrichts und der medizinischen Wissenschaft, alle Leichen der Personen, die dort nicht beerdigt zu werden brauchen, dem hiesigen anatomischen Institut zu übersenden. Wir müssen um so mehr die Ueberweisung aller in Frage kommenden Leichen bitten, als wir heute fast auf die Zufuhren aus der Provinz Pommern allein angewiesen sind. Früher haben wir außerdem einen sehr bedeutenden Teil unserer Leichen aus der Provinz Posen, die uns durch den Frieden verloren gegangen ist, bezogen.

Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1889 sind die Leichen der Heimatlosen, Vagabunden, der ohne Angehörige Verstorbenen usw., soweit sie nicht an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, an das oben genannte Institut zu senden. Nach Anordnung des Herrn Ministers ist weder eine Begleitung noch ein Leichenpaß erforderlich. Eventuelle polizeiliche Genehmigung zur Ueberführung von Leichen unterliegt nicht der Stempelsteuer. Die Leiche muß aber für den Bahntransport in einer dicht verschlossenen mit Zinkblech ausgeschlagenen Kiste befördert werden. Das anatomische Institut ist auf Erfordern erbötig, vorschriftsmäßige Transportkästen zu einmaligem oder dauerndem Gebrauch zu übersenden.

Die Beförderung per Bahn erfolgt als Eilgut (roter Frachtbrief), wofür nur einfache Fracht zu bezahlen ist. (Verfügung vom 24. Juli 1908).

Die Fracht einschließlich aller sonstigen Auslagen, die ich nachzunehmen und auf dem Frachtschein anzugeben bitte, wird hier bezahlt, ebenso die Rückfracht für den leeren Kasten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden alle an das hiesige Institut gesandten Leichen nach ihrer Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken christlich beerdigt. Falls später Auskunft über das Begräbnis verlangt werden sollte, kann von hier aus stets der offizielle Nachweis gegeben werden.

Greifswald, den 30. September 1922.

Der Direktor des anatomischen Instituts.

Prof. Peter.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. September 1922.

Der komm. Landrat.

Der Saatenstand Anfang September 1922.

Regierungsbezirk Köslin, Kreis Belgard.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern des Kreises abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Hafer	3,4	3,3				2	10	6	4		
Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer	3,3	3,3				2	5	8	3		
Buchweizen u. Hirse	2,8	3,3									
Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken)	3,4	3,4			1	1	3	1	4		
Speisebohnen Stangen-, Buschbohnen	2,7	2,9			1						
Ackerbohnen (Sau-, Pferdebohnen)	3,1	3,0					2		3		
Wicken	3,4	3,4			1			1	3		
Lupinen	3,1	2,9			3	3	9				
Gemenge a. Hülsenfrüchten aller Art	3,4	3,2			1	1	2	1	3		
Gemenge a. Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide	3,4	3,3				2	6	4	3		
Kartoffeln	2,6	3,0			2	3	7	4	5	1	
Zuckerrüben zur Zuckerfabrikation	2,5	3,2			1		5		3		
Futterrüben, Runkeln	2,6	3,7			1	1	2	3	12		3
Klee, auch mit Beimisch. v. Gräsern	3,0	3,1		1	1	1	13	2	3		1
Luzerne	2,7	2,9			1	1	2				
Wiesen m. Be- oder Entwässerungsanlagen (Rieselwiesen)	2,7	2,9			2	3	7	1	2		
Andere Wiesen	3,0	3,0			5	1	13		1	1	

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts

Dr. Saenger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 15. September 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Lohnklassen für die Invalidenversicherung.

In der Bekanntmachung vom 16. August 1922 — Kreisblatt Seite 366 für 1922 — ist insofern ein Druckfehler entstanden, als es bei Klasse K nicht 27000 Mk. bis zu 30000 Mk., sondern 27000 Mk. bis zu 39000 Mk. heißen muß.

Belgard, den 3. Oktober 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Inseratenteil.

Den Herren

Guts- und Gemeinde-Vorstehern

zur gefl. Nachricht, daß

Wohnungslisten und Formulare zur Personenstands-Aufnahme

bei uns erhältlich sind u. auf Wunsch zugesandt werden.

Buchdruckerei der Belgarder Zeitung,
Belgard Persante,
Blumenstr. 13.

Strohflächse

kaufen wir als Beauftragte für die in die Flachsversorgung zusammengeschlossenen Schlesischen Spinner, Weber und Röster und gewähren Rücklieferung von erstklassigen Webwaren zu Fabrikpreisen.

F. Laser, P. Rehbein,
Belgard Pers.
am hohen Tor,
Telephon Nr. 160.

Erste Flachsabnahme
auf **Bahnhof Belgard** am
Montag, den 16. September.
Anmeldungen werden bis zum 13. September erbeten.

ROTWILD

sowie jedes andere Wild und Geflügel kauft zu den höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll,
Telephon 203.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.